

14. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres

a) Strafmündigkeit ([§ 19 StGB = Strafgesetzbuch](#)), jedoch Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes ([§ 3 JGG = Jugendgerichtsgesetz](#)). Jetzt fängst du an für dein Handeln die Verantwortung zu tragen und damit auch die Konsequenzen zu tragen.

§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes (StGB)

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 3 Verantwortlichkeit (JGG)

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

Nachlesen kannst du den Gesetzesstext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

[§ 19 StGB = http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_19.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_19.html)

[§ 3 JGG = http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/_3.html)

b) Du bist kein Kind mehr im Sinne strafrechtlicher Schutzvorschriften (besonderer Schutz vor sexuellem Missbrauch **§§ 176 Abs. 1, § 176a, § 184b StGB**).

§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern (StGB)

- (1) **Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.**
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

§ 176 Abs. 1 StGB = http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html

§ 176a StGB = http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176a.html

§ 184b StGB = http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184b.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

c) Jetzt besitzt du die volle Religionsmündigkeit (**§ 5 KERzG = Gesetz über die religiöse Kindererziehung**). Das heißt du bestimmst welche Religion du ausüben möchtest!

§ 5 KERzG

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfe Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

<http://www.gesetze-im-internet.de/kerzg/BJNR009390921.html>

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

d) Du triffst jetzt eigene Entscheidungen über eine Namensänderung (§ 1617a, § 1617b, § 1617c, § 1618, § 1757 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 10, Art. 47 EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

§ 1757 Name des Kindes (BGB)

- (1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familiename gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz).
- (2) Nimmt eine Ehepaar ein Kind an oder nimmt eine Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme
 1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen beigeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
 2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

§ 1617a BGB = http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html

§ 1617b = BGB = http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617b.html

§ 1617c BGB = http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html

§ 1618 BGB = http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html

§ 1757 BGB = http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1757.html

Art. 10 EGBGB = <http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031801377>

Art. 47 EGBGB = <http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031801377>

e) Du hast ein Recht darauf, dass in familiengerichtlichen Verfahren durch eine Anhörung deine Neigungen, Bindungen und dein Wille berücksichtigt werden, wenn es deinem Wohl entspricht (**159 FamRG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**).

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes (FamRG)

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.
- (3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_159.html

f) Du hast ein Widerspruchsrecht gegen Sorgerechtsübertragungen ([§ 1671 Abs. 2 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch](#)). Das heißt du entscheidest darüber mit, wer für dich sorgt bzw. wer dich erzieht (aber kein Votorecht).

§ 1671 Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1671.html

g) Durch willst grundsätzlich jetzt deiner Adoption zu und mit 14. Jahren besitzt du ein Widerspruchsrecht (**§§ 1746, § 1762 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**)

§ 1746 Einwilligung des Kindes (BGB)

- (1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Familiengericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.
- (3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Familiengericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Familiengericht ersetzt worden ist.

§ 1762 Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form

- (1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im Übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt
 - a) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in dem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht 14 Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;
 - b) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt;
 - c) in dem Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört;
 - d) in dem Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist;

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

e) in den Fällen des § 1760 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, dass die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

§ 1746 BGB = http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1746.html

§ 1762 BGB = http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1762.html

h) Widerspruch gegen Organentnahme nach Tod (

§§ 2, 3 TPG = [Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben](http://www.gesetze-im-internet.de/tpg/__2.html)

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

§ 2 TPG = http://www.gesetze-im-internet.de/tpg/__2.html

§ 3 TPG = http://www.gesetze-im-internet.de/tpg/__3.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

i) Besuch von Filmveranstaltungen bis 22 Uhr (§ 11 JuSchG = Jugendschutzgesetz)

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__11.html

k) Abgabe von Alkohol mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (§ 9 JuSchG = Jugendschutzgesetz).

§ 9 Alkoholische Getränke (JuSchG)

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_9.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

I) Ab 14. Jahre bist du in Kindschaftssachen verfahrensfähig. Das heißt du bist z.B. gemäß § 159 FamFG anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, wenn z.B. um den Kontakt zu deinen Eltern geht ([§ 9 FamRG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit](#)).

§ 9 Verfahrensfähigkeit

- (1) Verfahrensfähig sind
 1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen,
 2. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens nach bürgerlichem Recht als geschäftsfähig anerkannt sind,
 3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und sie in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen,
 4. diejenigen, die auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes dazu bestimmt werden.
- (2) Soweit ein Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter nicht verfahrensfähig ist, handeln für ihn die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen.
- (3) Für Vereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.
- (4) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden eines Beteiligten gleich.
- (5) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_9.html

Zum Nachlesen:

Meysen, Thomas et al.: Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Bundesanzeiger Verlag. 2009. Seite 62 – 65.

Röchling, Walter: Handbuch Anwalt des Kindes. Baden-Baden. 2009. S. 42.